



PRAXISLEITFADEN

**ABFALLSAMMLER
ABFALLBEHANDLER**

IMPRESSUM

Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Hersteller: druck.at Druck- und Handelsgesellschaft mbH
Herstellungsort: 2544 Leobersdorf

Bilder: ©stock.adobe.com/Waldemar Hölzer,
Starmayr, WKOÖ

Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Alle Informationen wurden im Jahr 2022 aktualisiert und ergänzt. Die vorliegende Broschüre stellt eine Basisinformation dar und kann eine eingehende Beratung durch WKOÖ Beratungspersonal bzw. Abfall-Experten nicht ersetzen.

Erscheinung: 4/2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Netzwerk aller Abfallsammler- bzw. -behandlerbetriebe in Oberösterreich möchten wir die Branche mit den Serviceangeboten und Interessenvertretung bestmöglich unterstützen.

Wir wollen Entsorgerbetriebe mit Grundlagenwissen für die Abfallbranche ausstatten, wozu diese Broschüre beitragen soll.

Der vorliegende Leitfaden versteht sich als einfacher Wegweiser der abfallrechtlichen Grundlagen rund um die gewerbliche Tätigkeit Sammlung und Behandlung von Abfällen und soll einen Einblick in die einschlägigen oberösterreichischen und Bundes-Rechtsvorschriften geben. Dieser Leitfaden berücksichtigt die Änderungen durch die AWG-Novelle-Kreislaufwirtschaftspaket (BGBl. I Nr. 200/2021) und die Änderungen im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz (LGBL. 86/2021).

In der Praxis werden mitunter komplexe Fragestellungen auftreten, auf die in diesem Leitfaden naturgemäß nicht im Einzelnen eingegangen werden kann. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement der Wirtschaftskammer OÖ bzw. des WKOÖ Umweltservice.

Kontaktieren Sie uns - wir sind gerne für Sie da! (siehe unter Kontakte)
WKOÖ Fachgruppe Entsorgungs- & Ressourcenmanagement



Wolfgang Steiner
Obmann



Mag. Christian Strasser
Geschäftsführer

INHALTSVERZEICHNIS

1	Wann liegt Abfall vor?	1
1.1	Abfallbegriff	1
1.2	Was ist kein Abfall?	2
1.2.1	Nebenprodukte	2
1.2.2	Ausnahmen AWG	2
1.2.3	Einmal Abfall - immer Abfall?	2
1.3	Abfallkategorien: gefährlicher - nicht gefährlicher Abfall	3
2	Die Rollenverteilung : Abfallerzeuger - Abfallsammler - Abfallbehandler	5
3	Rechtliche Vorgaben für den gewerblichen Abfallsammler - Abfallbehandler	7
3.1	Gewerbeanmeldung	7
3.2	Registrierung	7
3.3	Erlaubnispflicht	8
3.3.1	Ausnahmen von der Pflicht zur Einholung einer Sammlerlaubnis	8
3.3.2	Ausstellung der Sammel- und Behandlererlaubnis	9
3.3.3	Inhalt des Antrages	9
4	Sonstige Pflichten der Abfallsammler - Abfallbehandler	11
4.1	Verantwortliche Person - Abfallrechtlicher Geschäftsführer	11
4.2	Übergabe an einen Befugten	12
4.3	Aufzeichnungen und Abfallbilanz	12
4.4	Abfalltransport	13
4.4.1	Transport von Abfällen in Österreich	13
4.4.1.1	Transport nicht gefährlicher Abfälle in Österreich	14
4.4.1.2	Transport gefährlicher Abfälle in Österreich	14
4.4.2	Grenzüberschreitende Abfallverbringung	15
4.5	Vermischungs- und Vermengungsverbot	16
4.6	Verbringungs- und Deponierungsverbot	16
5	Hinweise für Entrümpler	17
6	Bestimmungen für Abfallsammler und -behandler aus dem OÖ AWG	19
7	Kontakte	20

1. WANN LIEGT ABFALL VOR?

Die abfallrechtlichen Bestimmungen für die Sammlung, Verwertung, Behandlung und Verbringung kommen immer nur dann zur Anwendung, wenn die Gegenstände Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) darstellen. Zentrale Bedeutung kommt also dem Abfallbegriff zu.

1.1 ABFALLBEGRIFF

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen. (§ 2 Abs. 1 AWG)

Der Abfallbegriff enthält somit einen subjektiven („Entledigung“) und einen objektiven („im öffentlichen Interesse“) Abfallbegriff.

Subjektiver Abfallbegriff

Ein Entledigungswille ist dann anzunehmen, wenn der Besitzer diesen ausdrücklich kundtut oder mit der Sache in einer Weise verfährt, aus welcher der Entledigungswille klar hervorgeht.

Beispiel: Bei Altkleidern, die in einen Sammelcontainer eingeworfen werden, handelt es sich um Abfall im subjektiven Sinn. Dies wird damit begründet, dass es den einwerfenden Personen primär darum geht, die Kleidung „loszuwerden“. Teilt der Besitzer dem Entrümpler mit, dass er die Sache nicht mehr will, liegt bereits zu diesem Zeitpunkt die Abfalleigenschaft vor.

Objektiver Abfallbegriff

Eine Sache erfüllt den objektiven Abfallbegriff, wenn deren Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG nicht zu beeinträchtigen. Mit anderen Worten: Die fachgerechte Entsorgung des betreffenden Gegenstands ist notwendig, um Gefährdungen oder Belästigungen für Menschen, Tiere oder die Umwelt zu verhindern oder zu beseitigen (z.B. abgestelltes Altfahrzeug).

Als Abfälle gelten auch Sachen, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind.

Für das Vorliegen der Abfalleigenschaft einer Sache ist es unerheblich, ob

diese noch einen wirtschaftlichen Wert besitzt und ein Entgelt erzielbar ist oder nicht.

Abfall liegt also immer dann vor, wenn entweder der objektive oder der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist. Ist ein Gegenstand bereits subjektiv ein Abfall (Besitzer hat die Entledigungsabsicht), muss nicht mehr geprüft werden, ob auch der objektive Abfallbegriff vorliegt.

1.2. WAS IST KEIN ABFALL?

1.2.1 NEBENPRODUKTE

Nebenprodukte sind Stoffe oder Gegenstände, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses anfallen und sich zur Weiterveräußerung oder zum Wiedereinsatz im Betrieb eignen. Auch wenn eine Entledigungsabsicht beim Besitzer vorliegt, stellen sie keinen Abfall dar und unterliegen folglich auch nicht dem AWG 2002. Ob die Voraussetzungen für ein Nebenprodukt vorliegen, muss im Einzelfall anhand von Kriterien (§ 2 Abs. 3a AWG) beurteilt werden.

Beispiel: Bei der Verarbeitung von unbehandeltem Holz fallen Sägespäne und Holzverschnitte an, die wieder als Brennmaterial verkauft werden können. Die vermeintlichen „Holzabfälle“ waren nie Abfälle im rechtlichen Sinne, weil sie als Nebenprodukt stets weiterverwendet werden sollten.

1.2.2 AUSNAHMEN VOM ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

Das AWG zählt in § 3 auf, was jedenfalls - also unabhängig vom Erfüllen des subjektiven und objektiven Abfallbegriffs - nicht als Abfall im Sinne des Gesetzes gilt. Das sind u.a. Abwässer, gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre, Tierkörper sowie nicht kontaminierte Böden, wenn diese im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben werden und sichergestellt ist, dass diese an derselben Baustelle für Bauzwecke verwendet werden.

1.2.3 EINMAL ABFALL - IMMER ABFALL?

Nein! Auch wenn eine Sache einmal Abfall war - etwa weil sich der Eigentümer ihrer entledigen wollte oder die Behandlung als Abfall im Sinne der öffentlichen Interessen notwendig ist - können die betreffenden Gegenstände wieder ihre Abfalleigenschaft verlieren.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Gegenstand (z.B. ein

gebrauchtes Radio oder Altkleider) gereinigt oder repariert wird (sogenannte Vorbereitung zur Wiederverwendung) und nunmehr wieder funktionstüchtig ist oder weil die Vorgaben spezieller, abfallspezifischer Verordnungen (z.B. jener der Recycling-Baustoffe-Verordnung, Kompostverordnung oder der EU-Verordnung über das Abfallende bestimmter Arten von Schrott oder Glas) oder Vorgaben des [Bundesabfallwirtschaftsplans](#) erfüllt sind.

Bei den meisten Abfällen gilt die allgemeine Regel für das Abfallende, die besagt, dass erst beim unmittelbaren und zulässigen Einsatz das Abfallende eintritt (z.B. bei der zulässigen Verwendung von Bodenaushub auf einer anderen Baustelle). Relevant dazu ist [§ 5 AWG](#).

Hinweis: Für Abfälle, die für die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ übernommen wurden, besteht aufgrund [§ 24a Abs. 5b](#)

a) für ungefährlichen Abfall keine Erlaubnispflicht -> 3.3.1

b) für gefährlichen Abfall die Erlaubnispflicht -> 3.3

und auf jeden Fall die Verpflichtung zur Führung einer Abfallbilanz.

1.3 ABFALLKATEGORIEN: GEFÄHRLICHE ABFÄLLE - NICHT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE - PROBLEMSTOFFE

Ein Abfallsammler oder -behandler sollte also bereits vor Aufnahme seiner Tätigkeit wissen, welche Kategorien von Abfällen er sammeln und transportieren bzw. behandeln möchte. Dies ist insbesondere relevant in den Bereichen Anlagengenehmigung, Berufsrecht ([§ 24a AWG](#)) und der Lenkerausbildung (Gefahrgut).

Dabei ist eine wesentliche Entscheidung, ob auch mit gefährlichen Abfällen umgegangen werden soll. Die [Abfallverzeichnisverordnung](#) gibt insbesondere durch [Anhang 3](#) die Grenzen für eine Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen vor. Je nach Zuordnung ergeben sich unterschiedliche Pflichten (u.a. bei der Beförderung) und Vorgaben (z.B. Nachweis eines Zwischenlagers).

Jene Abfälle, die im Abfallverzeichnis mit einem „g“ oder „gn“ versehen sind, sind als [gefährliche Abfälle](#) anzusehen. Abfälle, die gefährliche Stoffe in einem Ausmaß enthalten oder mit solchen vermischt sind, dass mit einer einfachen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft, sind auch als gefährliche Abfälle anzusehen. Das aktuelle Abfallverzeichnis ist im EDM-Portal abrufbar unter: www.edm.gv.at

Eine besondere Kategorie der gefährlichen Abfälle sind die Problemstoffe. Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die nach Art und Menge üblicherweise im privaten Haushalt anfallen, wie z.B. Batterien, Altmedikamente, Lacke, Spraydosen und dergleichen.

Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, solange sie sich in Gewahrsam des Abfallerzeugers befinden. Werden diese Abfälle z.B. an einen Abfallsammler übergeben, verlieren sie ihre Problemstoffeigenschaft, bleiben aber weiterhin gefährliche Abfälle und die entsprechenden Verpflichtungen für gefährliche Abfälle sind einzuhalten.

Achtung: Möchte ein Abfallsammler oder ein Entrümpler auch Problemstoffe entsorgen, muss die Sammlererlaubnis auch diese gefährlichen Abfälle umfassen.

2. DIE ROLLENVERTEILUNG IM ABFALLRECHT: ABFALLERZEUGER - ABFALLSAMMLER - ABFALLBEHANDLER

Jeder, der Abfall innehat, ist ein Abfallbesitzer und hat die im AWG 2002 für den Abfallbesitz einhergehenden Pflichten (z.B. §§ 15 und 16 AWG) zu erfüllen. Je nach ihrer Rolle im Abfallkreislauf sind die Abfallbesitzer entweder Abfall(erst)erzeuger, Abfallsammler oder Abfallbehandler. Das Gesetz knüpft auch an jede dieser speziellen Rollen eigene gesetzliche Pflichten und Verantwortlichkeiten, sodass sie voneinander zu unterscheiden sind:

Abfallerzeuger sind jene Personen, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger). Als Abfallerzeuger gelten darüber hinaus jene Personen die Abfälle vermischen oder in einer Weise behandeln, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der Abfälle bewirken.

Abfallsammler ist jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass der Abfall tatsächlich physisch übernommen oder übergeben wird.

Merke: Ein Transporteur, der nicht selbst bestimmt, zu welchem Behandler der Abfall gebracht wird, wird also nicht selbst zum Abfallsammler. Übernimmt der Transporteur den Abfall und kann selbst bestimmen, was damit geschieht, ist er hingegen als Abfallsammler zu qualifizieren.

Abfallbehandler verwerten oder beseitigen Abfälle. Bei der Abfallverwertung werden die Stoffe dem Wirtschaftskreislauf in der einen oder anderen Form wieder zugeführt, etwa durch Recycling oder thermische Verwertung. Bei der Abfallbeseitigung werden die Abfälle hingegen nicht mehr verwertet - die Stoffe werden beispielsweise deponiert oder ohne Nutzung der entstehenden Energie verbrannt. Auch alle physischen Bearbeitungen des Abfalls, die für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle notwendig sind, stellen Abfallbehandlungen dar, etwa die Zerkleinerung durch Schreddern und die maschinelle Entfernung von Störstoffen.

[Anhang 2](#) zum AWG 2002 zählt gängige Verwertungs- und Beseitigungsverfahren beispielhaft auf.

Folgende Tätigkeiten stellen beispielsweise Verwertungsverfahren dar:

- Verbrennung an Land mit Erfüllung des Energieeffizienzkriteriums
- Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen

- Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung

Folgende Tätigkeiten stellen beispielsweise Beseitigungsverfahren dar:

- Ablagerungen in oder auf dem Boden (Deponierung)
- Einleitung in Gewässer
- Verbrennung an Land ohne Erfüllung des Energieeffizienzkriteriums

3. RECHTLICHE VORGABEN FÜR DAS GEWERBLICHE SAMMELN/BEHANDELN VON ABFÄLLEN

- Gewerbeanmeldung (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) -> 3.1
- Registrierung (www.edm.gv.at) -> 3.2
- Antrag Sammler- und/oder Behandler Erlaubnis (OÖ Landesregierung) -> 3.3
- Sonstige Pflichten Abfallsammler/-behandler -> 4

3.1 GEWERBEANMELDUNG

Werden Abfälle regelmäßig mit Ertragserzielungsabsicht gesammelt und/oder behandelt, bedarf es einer Gewerbeberechtigung gemäß § 32 Abs. 5 GewO von der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat). Das Sammeln und Behandeln von Abfällen fällt unter „freies Gewerbe“, es ist keine besondere Befähigung dazu notwendig.

Allfällig sind weitere Voraussetzungen zum aktiven Tätigwerden als Abfallsammler bzw. -behandler zu erfüllen:

- Betriebsanlagengenehmigung (z.B. §§ 37 ff AWG, §§ 52 AWG) -> WKOÖ Umweltservice
- Transportrecht, Gefahrgutbeförderung (z.B. Güterbeförderungsgesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz) -> WKOÖ FG Transporteure

3.2 REGISTRIERUNG

Vor Aufnahme der Tätigkeit haben sich Abfallsammler elektronisch beim EDM-Portal (www.edm.gv.at) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zu registrieren. (§21 Abs. 1 AWG)

Hinweis: Die Eintragung des Erlaubnisumfangs (Schlüsselnummern) in das EDM-Portal erfolgt durch den Landeshauptmann.

Dem Registrierten wird in weiterer Folge eine Identifikationsnummer (Personen-GLN), eine oder mehrere Standort-GLN und der gesamte Genehmigungsumfang der zur Übernahme berechtigten Schlüsselnummern (Abfallarten/Abfallartenpool) zugewiesen, welche bei den verpflichteten Aufzeichnungen und Meldungen nach dem AWG zu verwenden sind.

Achtung: Auch Transporteure (Gütertransportgewerbe) unterliegen dieser Registrierungspflicht am EDM-Portal -> 4.4

3.3 ERLAUBNISPFLICHT (§ 24a AWG 2002)

Jeder, der die Abfälle Dritter sammeln oder behandeln möchte, hat gemäß § 24a AWG vor Aufnahme dieser Tätigkeit eine Erlaubnis des Landeshauptmanns einzuholen.

Diese Erlaubnis ist personenbezogen, d.h. der Abfallsammler oder -behandler hat einen Antrag zu stellen und die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen. -> 3.3.3.

Möchte eine juristische Person, z.B. eine GmbH Abfälle sammeln oder behandeln, muss bei Sammlung bzw. Behandlung gefährlicher Abfälle der abfallrechtliche Geschäftsführer im Namen des Unternehmens um eine Erlaubnis ansuchen. -> 4.1

Manche Sammeltätigkeiten stellt das Gesetz von der Genehmigungspflicht frei. -> 3.3.1

Sammler- und Behandlungserlaubnis sind zwei unterschiedliche Genehmigungen. Sollen Abfälle nur gesammelt, nicht aber auch verwertet oder beseitigt werden, genügt eine Sammlerlaubnis. Noch keine Behandlung von Abfällen (und damit bereits von einer entsprechenden Sammlerlaubnis umfasst) ist z.B. die händische Entnahme von Batterien und Kondensatoren mit einfachen Mitteln; das gilt - sofern sich die Sammlerlaubnis auch auf Altfahrzeuge erstreckt - auch für die Entnahme von Autobatterien.

Achtung: Das Zerlegen der eingesammelten Gegenstände aber, insbesondere wenn dies mit speziellen Werkzeugen geschieht, stellt in der Regel bereits eine Abfallbehandlung dar, welche nur mit entsprechender Genehmigung ausgeübt werden darf.

3.3.1 AUSNAHMEN VON DER PFLICHT ZUR EINHOLUNG EINER SAMMLERERLAUBNIS

Das Abholen bzw. die Entgegennahme von Abfall durch folgende Personen bedarf u.a. keiner Sammlerlaubnis gemäß § 24a Abs. 2 AWG:

- Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern
- Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommen ist (Vorlage erforderlich!)
- Sammel- und Verwertungssysteme

- Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen. Vorausgesetzt ist, dass die Rücknahme zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler erfolgt bzw. eine Übernahme zur Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Personen, die erwerbsmäßig Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, für Versuchs- und Testzwecke
- Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist - wie z.B. Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags - anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben (Z 11)
- Hausverwalter und Gebäudemanager, bei Abfällen Dritter zur Übergabe an berechnigte Abfallsammler oder -behandler (Z 12)
Zu den weiteren Ausnahmen siehe § 24a Abs.2 AWG 2002

3.3.2 WER IST FÜR DIE AUSSTELLUNG DER SAMMLERERLAUBNIS ZUSTÄNDIG?

Gemäß § 24a AWG 2002 ist die Erlaubnis beim zuständigen Landeshauptmann VOR Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu beantragen. Binnen drei Monaten hat die Behörde über den Antrag für die Erlaubnis oder Erlaubnisänderung zu entscheiden. Informationen für allfällige Beschwerden findet man in der Rechtsmittelbelehrung (Fristen, Ort der Einbringung, usw.).

3.3.3 INHALT DES ANTRAGS

Ein Antrag auf Erteilung der Sammlererlaubnis muss gemäß §§ 24a Abs. 3 und 25a AWG folgende Angaben enthalten:

- Angaben über die Person
- Angaben über die Art der Abfälle oder die Abfallartenpools, die gesammelt/behandelt werden

Tipp: Für die Angabe der Abfallarten bzw. Abfallarten aus Abfallartenpools hat der Antragsteller u.a. die Schlüsselnummern der Abfälle anzugeben. Die Schlüsselnummern (und weitere Informationen zur Abfallart) ergeben sich aus dem Abfallverzeichnis der Abfallverzeichnisverordnung. Eine aktuelle Liste ist am EDM-Portal unter www.edm.gv.at abrufbar.

- Verbale Beschreibung der Art der Sammlung der Abfälle einschließlich einer Darlegung, dass die Art der Sammlung der Abfälle geeignet ist und die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt.
- Zwischenlager, Betriebsanlagengenehmigung: Das AWG 2002 verlangt nur mehr bei der Sammlung von gefährlichen Abfällen den Nachweis eines geeigneten Zwischenlagers. Sammelt der Antragsteller (auch) gefährliche Abfälle, hat er nachzuweisen, dass er (a) selbst ein solches Zwischenlager betreibt (z.B. Vorlage des Genehmigungsbescheids bzw. Anlagenbewilligung) oder (b) zumindest über Lagerkapazitäten in einem Zwischenlager eines Dritten verfügen kann (z.B. Vorlage eines Mietvertrags). (Hinweis: Die Bestimmungen in § 37 AWG bzw. die Verweise auf § 74 GewO gelten unabhängig! Für mobile Anlagen gelten § 52 AWG)
- Angaben über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird: z.B. WIFI-Zeugnis, ÖWAV-Zeugnis oder Zeugnis einer sonstigen anerkannten Bildungseinrichtung, Prüfung oder Unterlagen betreffend einschlägiger Berufserfahrung, einschlägigen Schulausbildung (z.B. HTL für Umwelttechnik) bzw. eines einschlägigen Studiums.
- Angaben über die Verlässlichkeit: Der Antragsteller hat zu belegen, dass er verlässlich ist. D.h. dass er die Tätigkeit des Abfallsammelns sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen kann.

Hinweis: Wurde eine Person bereits dreimal oder öfter wegen der Übertretung von Verwaltungsvorschriften, die den Schutz der Umwelt bezwecken, bestraft, mangelt es jedenfalls an der Verlässlichkeit.

4. SONSTIGE PFLICHTEN DER ABFALLSAMMLER

4.1 VERANTWORTLICHE PERSON - ABFALLRECHTLICHER GESCHÄFTS-FÜHRER

Wenn der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit als Sammler oder Behandler nicht gefährlicher Abfälle erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachliche Fähigkeit und Kenntnisse aufzuweisen hat.

Juristische Personen (z.B. GmbH, AG) benötigen für die Sammlung/Behandlung nicht gefährlicher Abfälle die Bestellung einer verantwortlichen Person bzw. für die Sammlung/Behandlung gefährlicher Abfälle die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers.

Mit AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (BGBl. I Nr. 200/2021) wurde [§ 26 AWG](#) dahingehend ergänzt, dass nun eindeutig der abfallrechtliche Geschäftsführer auch verantwortlicher Beauftragter gemäß [§ 9 VStG](#) für die abfallrechtlichen Genehmigungen ist.

Änderungen bezüglich verantwortlicher Person (§ 26 Abs. 6) betreffen die Bestellung anstelle der bisherigen Namhaftmachung und der Verantwortlichkeit. Neu im AWG ist, dass die verantwortliche Person nun verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG ist und verantwortlich für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, ist.

Die Anzeige zur Abbestellung (§ 26 Abs. 5a) kann sowohl durch das Unternehmen als auch durch den abbestellten abfallrechtlichen Geschäftsführer bzw. die abbestellte verantwortliche Person erfolgen.

Die Übergangsbestimmungen im [§ 78 Abs. 26 AWG](#) setzen als Termin den 1. Juni 2022 für die Nachnominierung einer verantwortlichen Person bezüglich der Erfüllung der Kriterien gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 bis 3 (Verlässlichkeit, Voraussetzungen der Erfüllung § 9 VStG, Betätigungsvoraussetzungen).

Tipp: Formulare zur Anmeldung oder Änderung der Sammler- bzw. Behandler-Erlaubnis, Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers, Namhaftmachung (Bestellung) einer verantwortlichen Person und Zwischenlagerevereinbarung (für gefährliche Abfälle) sind unter

www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > [Formulare](#) > Umwelt und Natur > Abfall und Ressourcen zu finden.

4.2 ÜBERGABE AN EINEN BEFUGTEN

Für Abfallsammler gilt das Prinzip, dass, sobald er zu einer Behandlung nicht berechtigt oder imstande ist, er die Abfälle an einen entsprechend Behandlungsberechtigten zu übergeben hat. Als berechtigt ist derjenige anzusehen, der über eine Erlaubnis für die Behandlung von Abfällen verfügt. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass gesundheits- oder umweltschädigende Beeinträchtigungen (z.B. Grundwasserverunreinigung) ausgeschlossen sind. (Siehe dazu auch [§ 1](#) und [15 Abs. 5 AWG](#))

Als maximale Behaltdauer - ohne weitere Behandlung - sind im AWG 2002 und auch im [Altlastensanierungsgesetz](#) (siehe § 3 - Altlastenbeitrag) drei Jahre vorgesehen.

4.3 AUFZEICHNUNGEN UND ABFALLBILANZ

Zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen sind Abfallsammler und -behandler sowie Übernehmer von Abfällen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung verpflichtet, fortlaufend und ehestmöglich, elektronische Aufzeichnungen (§ 17 AWG) zu führen und eine Jahresabfallbilanz (§ 21 Abs. 3 AWG) abzugeben.

Eine Jahresabfallbilanz ist eine elektronisch zu übermittelnde Aufstellung im XML-Format über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen (Übernahme von Dritten, allfälliger Behandlung in eigenen Anlagen und Übergabe an Dritte), einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe.

Die Jahresabfallbilanzverordnung verpflichtet alle Abfallsammler und -behandler jährlich bis spätestens 15. März über für das vorangegangene Kalenderjahr eine Abfallbilanz über das EDM-Portal mittels elektronischer Schnittstelle (z.B. Programm [eADok](#) oder eigene Software) zu melden. Weiters sind die elektronischen Aufzeichnungen jederzeit auf Verlangen der Behörde über die elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Übernehmer von „zurückgenommenen Abfällen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung“ ([§ 24a Abs. 2 Z 5 lit b AWG](#)) sind gemäß [§ 21 Abs. 3 AWG](#) jährlich zur Übermittlung einer Abfallbilanz bis spätestens 15. März für das

vorangegangene Kalenderjahr verpflichtet.

Ein Abfallsammler oder -behandler, der seine Tätigkeit nicht dauernd eingestellt hat und im vorangegangenen Kalenderjahr Abfälle weder übernommen noch übergeben und auch keine Abfallbehandlungen durchgeführt hat, hat als Jahresabfallbilanz eine Leermeldung einzubringen. Übermittelt der Abfallsammler oder -behandler für einen längeren Zeitraum als zwei aufeinander folgende Berichtszeiträume keine Abfallbilanz gemäß § 21 Abs. 3, gilt eine gemäß § 24a Abs. 1 erteilte Erlaubnis als erloschen!

Keine Meldeverpflichtung einer Jahresabfallbilanz besteht u.a. bei Anwendung von § 24 a Abs. 2 Z 11 und Z 12 (Rücknahme aus der wirtschaftlichen Tätigkeit (Dienstleister) und Hausverwalter bzw. Gebäudereiniger) und Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern. -> siehe auch Ausnahme Erlaubnis §24a 3.2.1

Tipp: Die Abfallbilanzierung wirft erfahrungsgemäß viele Fragen auf. Das Ministerium hat einen Leitfaden mit häufig gestellten Fragen veröffentlicht, der über das EDM-Portal abrufbar ist und bei der Erstellung der Abfallbilanz helfen kann.

Der Pfad auf www.edm.gv.at > Downloads > Nach Art des Dokuments > [Benutzerhandbücher](#) > Handbuch FAQ zur Abfallbilanzierung 2019

4.4 ABFALLTRANSPORT

4.4.1 TRANSPORT VON ABFÄLLEN IN ÖSTERREICH

Gemäß der Abfallrahmenrichtlinie sind Transporteure von Abfällen registrierungspflichtig (-> 3.2) und Transporteure gefährlicher Abfälle aufzeichnungspflichtig (-> 4.4.1.2)

Weiters ist bei Abfallverbringungen (z.B. Export - [§ 69 Abs. 9 AWG](#)) und bei Inlandstransporten ([§ 15 Abs. 9 AWG](#)) ab 1. Jänner 2023 bei Transporten von mehr als 10 t Abfall und einer Transportstrecke von über 300 km (auf der Straße) ein Bahntransport oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (z.B. Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) durch den Abfallbesitzer zu prüfen und bei entsprechender Kapazität auch damit durchzuführen. Die Transportstrecken reduzieren sich ab 1. Jänner 2024 auf 200 km und ab 1. Jänner 2026 auf 100 km.

Im Prüfungsfall sind entsprechende Nachweise (Abfrage auf digitaler Plattform) durch den Abfallbesitzer zu erbringen.

4.4.1.1 TRANSPORT NICHT GEFÄHRLICHER ABFÄLLE IN ÖSTERREICH

Der Abfalltransport des Abfallsammlers und -behandlers erfolgt entsprechend ihres Genehmigungsumfanges im Zuge des Werkverkehrs.

Der Werkverkehr im Sinne der [§§ 10 und 11 Güterbeförderungsgesetz](#) ist von der Mitführung von Begleitpapieren ausgenommen. (Verwendungsbestimmung 19 im Zulassungsschein)

Tipp: Das freiwillige Mitführen von Begleitpapieren vermeidet Verzögerungen bei Kontrollen.

Für den Transport von Abfällen, die nicht im Berechtigungsumfang des Abfallsammlers bzw. -behandlers umfasst sind, ist ein Gütertransportgewerbe erforderlich. (Verwendungsbestimmung 20 im Zulassungsschein)

Die Mitführung von Begleitpapieren ist erforderlich, formfrei und muss mindestens folgende Inhalte (lt. GütbG und AWG) aufweisen:

- das beförderte Gut und die Masse
- der Be- und Entladeort
- der Auftraggeber
- der Übernehmer

(Transport fremder Ware, keine Selbstbestimmung über Verlade-/Abladeort)

4.4.1.2 TRANSPORT GEFÄHRLICHER ABFÄLLE IN ÖSTERREICH (Begleitscheinpflicht)

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind bei Abholung durch den Abfallsammler (Werkverkehr) Begleitscheine und sonstige erforderliche Dokumente (z.B. ADR-Schein) mitzuführen. Die Begleitscheindaten sind vom Übernehmer innerhalb von sechs Wochen nach Übernahme der gefährlichen Abfälle elektronisch im EDM-Portal zu melden.

Für den innerbetrieblichen Transport gefährlicher Abfälle, z.B. von einem Betriebsstandort zum nächsten desselben Abfallbesitzers, sind gemäß [§ 15 Abfallnachweisverordnung](#) Unterlagen mit einer Abfallbeschreibung, der Masse des Abfalls in Kilogramm, dem Bestimmungsort sowie Name, Anschrift und Identifikationsnummer mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle von gewerblichen Transporteuren sind neben den üblichen Transportpapieren (z.B. CMR-Frachtbrief, [Gefahrgut-Dokumente](#)) der Begleitschein (inkl. Eintrag Identifikationsnummer des Transporteurs) mitzuführen. Neben den Aufzeichnungspflichten der Abfallbesitzer hat auch der Transporteur eine Aufzeichnungspflicht gemäß [§ 17 Abs. 1 AWG](#) zu erfüllen. Mit der Sammlung und Aufbewahrung (einer Kopie)

des Begleitscheins (7 Jahre) gilt die Aufzeichnungspflicht als erfüllt.

Eine Zusammenstellung von mitzuführenden Dokumenten im Transportbereich finden Sie [hier](#). -> WKOÖ FG Güterbeförderung

4.4.2 GRENZÜBERSCHREITENDE ABFALLVERBRINGUNG

Sollen Abfälle ins Ausland verbracht werden, bestehen besondere Aufzeichnungs- und Melde- bzw. Genehmigungspflichten gemäß [EU-Abfallverbringungsverordnung](#).

Abfälle der „Grünen Liste“ dürfen ohne ein Notifizierungsverfahren ins Ausland verbracht werden. Das „Anhang VII-Formular“ (lt. EG Verbringungsverordnung) sowie der Verwertungsvertrag sind mitzuführen und zumindest drei Jahre lang aufzubewahren.

Eine Notifizierung ist, vereinfacht gesagt, ein Informationsaustauschverfahren zwischen Österreich und dem Empfangsstaat, welches durch eine entsprechende Meldung des Abfallverbringenden ausgelöst wird.

Bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen hat der Verbringende vorab einen Notifizierungsantrag an das zuständige Ministerium (BMK) (wahlweise über das EDM-Portal) zu stellen. Bei der Verbringung selbst müssen dem Bescheid gemäß die Kopien des Notifizierungsformulars mit den Zustimmungen der zuständigen Behörde (zumindest des Versand- und Bestimmungslandes) und Kopien der erforderlichen Bewilligungen sowie das Original des Begleitformulars mitgeführt werden.

Allfällige Vorgaben anderer Staaten bezüglich Transport von Abfällen sind zu berücksichtigen (z.B. A-Tafel in Deutschland, besondere Transportdokumente, Registrierungspflicht)

Erleichterungen gibt es für die Abfallverbringung zwischen Österreich und Deutschland für bestimmte Abfälle durch ein eigenes Abkommen (spezielle Abfallarten und vorgegebene Grenzübergänge).

Weiters sind ergänzende Bestimmungen (mit Verboten, Notifizierungspflicht oder eigene Genehmigungsverfahren) in der Verordnung zur Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfälle in Nicht-OECD-Staaten ([2007/1418/EU](#)) zu beachten.

Die Bestimmungen betreffend bevorzugtem Bahntransport oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treib-

hausgaspotential (z.B. Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) gelten auch für Abfallverbringungen.

Das BMK hat auf ihrer Informationsseite „[Abfallverbringung](#)“ alle relevanten Dokumente veröffentlicht.

4.5 VERMISCHUNGS- UND VERMENGUNGSVERBOT

Das Vermengen bzw. Vermischen von Abfällen ist gemäß § 15 Abs. 2 AWG zwar nicht generell unzulässig. Existieren aber abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen, die überschritten bzw. denen nicht entsprochen würde, oder würden hierdurch abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder deren Behandlung erschwert, so ist die Vermischung von Abfällen verboten.

Diese Bestimmung gilt sowohl für Abfallverbringungen als auch für jeden Abfallbesitzer in Österreich.

4.6 VERBRINGUNGS- UND DEPONIERUNGSVERBOT

Das Verbringen nach Österreich zum Zweck der Deponierung ([§ 69 Abs. 7c AWG](#)) von

- vermischten, vermengten oder durch Zumischung anderer Sachen oder Stoffe vorbehandelten Abfällen aus industriellen Verarbeitungsprozessen unterschiedlicher Abfallerzeuger oder Anfallstellen

sowie

- von vermischten, vermengten oder vorbehandelten Abfällen aus industriellen Verarbeitungsprozessen unterschiedlicher Abfallschlüsselnummern gemäß dem österreichischen Abfallverzeichnis

ist verboten.

Dies gilt auch für diese Abfälle, die nach einer Verfestigung, Stabilisierung oder Immobilisierung deponiert werden sollen. Ausnahmen bestehen für technische Versuchszwecke bis 25 t nach einer Notifizierung.

5. HINWEISE FÜR ENTRÜMPLER

Durch unterschiedliche Möglichkeiten der Ausübung des Entrümpeler-Gewerbes ergeben sich unterschiedliche Pflichten:

Entrümpeler, der Abfälle an Entsorger übergibt

Der Entrümpeler wird vom Abfallbesitzer (Wohnungsinhaber oder Vermieter bzw. Hausverwaltung) beauftragt, eine Wohnung, einen Keller oder eine Liegenschaft zu räumen. Der Entrümpeler räumt die Liegenschaft und übergibt die Materialien eigenverantwortlich einem berechtigten Entsorger.

- Keine Erlaubnis erforderlich (§ 24a Abs. 2 Z 11 AWG)
- Registrierungspflicht besteht (§ 21 Abs. 1 AWG)
- Keine Abfallbilanz erforderlich (§ 21 Abs. 3 AWG)
- Aufzeichnungen sind zu führen und für 7 Jahre aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 und 5 AWG)

Entrümpeler, der Gegenstände repariert oder reinigt, mit Handel

Der Entrümpeler wird vom Abfallbesitzer (Wohnungsinhaber oder Vermieter bzw. Hausverwaltung) beauftragt, eine Wohnung, einen Keller oder eine Liegenschaft zu räumen. Der Entrümpeler repariert oder reinigt daraus Gegenstände („Vorbereitung zur Wiederverwendung“), um sie anschließend im Laden (Handelsgewerbe) weiterzuverkaufen.

- Keine Erlaubnis erforderlich (§ 24a Abs. 2 Z 5a, 5b und 11 AWG).
ACHTUNG: Ist die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer als die Menge der abgegebenen Produkte (aus Handelstätigkeit!), so besteht die Erlaubnispflicht; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen
- Registrierungspflicht besteht (§ 21 Abs. 1 AWG)
- elektronische Aufzeichnungen sind für die Gegenstände, die unter „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ fallen, zu führen und für 7 Jahre aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 und 5 AWG).
- Abfallbilanz erforderlich (§ 21 Abs. 3 AWG)

Entrümpeler ohne Handel, der Abfälle behandelt

Der Entrümpeler wird vom Abfallbesitzer (Wohnungsinhaber oder Vermieter bzw. Hausverwaltung) beauftragt, eine Wohnung, einen Keller oder eine Liegenschaft zu räumen. Der Entrümpeler behandelt die Materialien selbst (Zerkleinern, Shreddern, etc.). Damit gilt der Entrümpeler als Abfallbehandler.

- Erlaubnis erforderlich (§ 24a Abs. 1 AWG).
- Registrierungspflicht besteht (§ 21 Abs. 1 AWG).
- Abfallbilanz erforderlich (§ 21 Abs. 3 AWG).
- elektronische Aufzeichnungen sind zu führen und für 7 Jahre aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 und 5 AWG).

6. BESTIMMUNGEN FÜR ABFALLSAMMLER UND -BEHANDLER AUS DEM OÖ. ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

Gewerbliche Abfallsammler und -behandler können als Dienstleister im Rahmen der kommunalen Abfallwirtschaft tätig werden. Die Partner dafür sind Gemeinde, Bezirksabfallverbände bzw. das Oö. Landes-Abfallverwertungsunternehmen GmbH (LAVU).

Neben der Möglichkeit einer Andienung für im Betrieb anfallende haushaltsähnliche Gewerbeabfälle an eine Sammlung durch die Gemeinde legt das [Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009](#) eine Anzeigeverpflichtung, für die Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle, die außerhalb von Oberösterreich angefallen sind und in einer oberösterreichischen Abfallbehandlungsanlage (z.B. Deponie) beseitigt werden (§ 23), fest.

Im Katastrophenfall (§ 24) kann die Landesregierung bei nicht sichergestellter Sammlung oder Behandlung vorübergehend andere Sammler/Behandler mit der vereinbarten Tätigkeit für Gemeinden, Bezirksabfallverbände oder Städte mit eigenem Statut betrauen.

7. KONTAKTE

OÖ Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Hessenplatz 3, 4020 Linz
05 90909 4521
abfallwirtschaft@wkoee.at
www.wko.at/ooe/entsorgung

Wolfgang Steiner, Obmann
Mag. Christian Strasser, Geschäftsführer
Sieglinde Luif, Assistentin

WKOÖ Umweltservice

Hessenplatz 3, 4020 Linz
05 90909 3632
umweltservice@wkoee.at
www.wko.at/ooe/umweltservice

DI Christian Gojer

Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
05 90 900 5530, 5524
abfallwirtschaft@wko.at
www.dieabfallwirtschaft.at

Harald Höpperger, Obmann
Mag. Petra Wieser, Geschäftsführerin
Mag. Christian Zinniel, Referent

Amt der OÖ Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD)
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR)
Kärtnerstraße 10 - 12, 4021 Linz
0732/7720 134 39
auwr.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

OÖ Landesabfallverband

Schubertstraße 4/2, 4020 Linz
0732/795 303 0
office@umweltprofis.at
www.umweltprofis.at

O.Ö. Landes-Abfallverwertungsunternehmen GmbH

Maderspergerstraße 16, 4600 Wels
07242/77977 0
office@lavu.at
www.lavu.at

**Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
01 71162 65 0
v1@bmk.gv.at
www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws.html

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

Marc-Aurel-Straße 5, 1010 Wien
01 535 57 20
buero@oewav.at
www.oewav.at

Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
01 31304
office@umweltbundesamt.at
www.umweltbundesamt.at

**VIEL ERFOLG
wünscht Ihre**

**WKOÖ Fachgruppe
Entsorgungs- u. Ressourcenmanagement**

